

Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
A.	Allgemeines (§§ 1-2)	
§ 1	Zweck der Jugendspielordnung	122
§ 2	Geltungsbereich.....	122
B.	Allgemeines zu den Wettkämpfen (§ 3)	
§ 3	Spielbetrieb.....	122
C.	Einzelmeisterschaften (§§ 4-7)	
§ 4	Westdeutsche Meisterschaften	123
§ 5	frei	123
§ 6	frei	123
§ 7	frei	123
D.	Teilnahme an nationalen Wettkämpfen (§ 8)	
§ 8	Teilnahme an nationalen Wettkämpfen	123
E.	O19-Starterlaubnis (§§ 9-13)	
§ 9	Jugendliche in O19-Mannschaften	124
§ 10	Starterlaubnis für O19-Mannschaften.....	124
§ 11	U19-Spieler in O19-Mannschaften	125
§ 12	Starterlaubnis der Altersklasse U19 für O19-Mannschaften	125
§ 13	Starterlaubnis der Altersklasse U17/U15 für O19-Mannschaften	125
F.	frei	
§ 14	frei	126
G.	Minimannschaften (§§ 15-17)	
§ 15	U11- / U13-Mini-Mannschaften	127
§ 16	U15- / U17- / U19-Mini-Mannschaften.....	127
§ 17	Ersatzspieler	127
H.	Bezirks- und Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (§ 18-21)	
§ 18	Bezirksmannschaftsmeisterschaften.....	128
§ 19	Mannschaftsfreistellungen zur Bezirksmannschaftsmeisterschaft	128
§ 20	Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften	129
§ 21	Nichtantreten	130
I.	Ranglistenturniere (§ 22)	
§ 22	Ranglistenturniere.....	130
J.	Proteste und Einsprüche (§ 23)	
§ 23	Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der JSpO	130

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Jugendspielordnung

Die Jugendspielordnung ergänzt die Spielordnung und Turnierordnung in den Punkten, wo sie für den Jugendbereich davon abweichen oder sie ergänzen sollen.

§ 2 Geltungsbereich

Unter Jugendliche im Sinne dieser Jugendspielordnung sind alle männlichen und weiblichen Verbandsangehörigen der folgenden Altersstufen zu verstehen:

- a) Schüler U09 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr,
- b) Schüler U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr,
- c) Schüler U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,
- d) Schüler U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- e) Jugend U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- f) Jugend U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

Zur Einstufung in die Altersklassen gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

B. Allgemeines zu den Wettkämpfen

§ 3 Spielbetrieb

Zu den Wettkämpfen für Jugend und Schüler im Bereich des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (BLV-NRW) gehören:

1. Mannschaftsmeisterschaften für Jugend und Schüler
 - a) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler,
 - b) Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jugend,
 - c) Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Schüler,
 - d) Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Jugend,
 - e) Ligaspielbetrieb.
2. Einzelmeisterschaften
 - a) Westdeutsche Meisterschaften U11-U19 (WDM U19),
 - b) Verbandsmeisterschaften U09-U19,
 - c) Bezirksmeisterschaften U09-U19.
3. Qualifikationsturniere zu Einzelmeisterschaften
 - a) Verbandsvorentscheidungen U11-U19,
 - b) Bezirksvorentscheidungen U11-U19.
4. Ranglistenturniere
5. Auswahlwettkämpfe
6. Pokalwettbewerbe

Bei den oben genannten Wettkämpfen dürfen Spiele der Altersklassen U15 und jünger nicht nach 20.00 Uhr aufgerufen werden.

C. Einzelmeisterschaften

§ 4 Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen

1. Der Verbandsjugendausschuss (VJA) veranstaltet jährlich Westdeutsche Meisterschaften (WDM).
2. Die Bezirksjugendausschüsse (BJA) veranstalten jährlich jeweils Verbandsvorentscheidungen (VVE) und Bezirksvorentscheidungen (BVE), die als Meisterschaften weiter ausgetragen werden können.
3. Die Vorentscheidungen/Meisterschaften werden für die Altersklassen U19 und U17 sowie U15, U13 und U11 ausgeschrieben. Bei der VM und der BM kann zusätzlich die Altersklasse U09 angeboten werden. Die VVE in 2. sind Qualifikationsturniere für die WDM, die BVE in 2. sind Qualifikationsturniere zu den VVE.
4. Für die Durchführung der Meisterschaften gilt die Anlage 6 der Turnierordnung (TO)
5. Die Ausrichtung der unter 1. und 2. aufgeführten Turniere kann jeder dem BLV-NRW angeschlossene Verein übernehmen, der nach Aufruf in den amtlichen Nachrichten eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
6. Die Prüfung der Anträge und die Vergabe erfolgt durch den zuständigen Ausschuss.
7. Änderungen der Anlage 6 der TO beschließt der VJA in Abstimmung mit den BJW und veröffentlicht sie in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW.

§ 5 frei

§ 6 frei

§ 7 frei

D. Teilnahme an nationalen Wettkämpfen

§ 8 Teilnahme an nationalen Wettkämpfen

1. Soweit in der Leistungssportordnung nicht anders geregelt, legt der Verbandsjugendausschuss die Teilnehmer der DBV-Ranglistenturniere und der Deutschen Einzelmeisterschaften der Jugend und Schüler fest.
2. Bei Nominierungen zu sonstigen nationalen und internationalen Turnieren der Schüler und Jugend gilt entsprechend Ziff. 1.

E. O19-Starterlaubnis

§ 9 Jugendliche in O19-Mannschaften

1. Jugendliche dürfen nur dann in O19-Mannschaften starten, sofern sich dies aus den DBV- oder BLV-NRW-Bestimmungen ergibt.
2. Dabei sind die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Altersklassen zu beachten.
3. Eine O19-Erklärung von Jugendlichen kann nicht erfolgen.

§ 10 Starterlaubnis für O19-Mannschaften

(Allgemeine Bestimmungen sofern sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus den §§ 11 – 13 ergibt)

1. Der Verein muss mit mindestens einer Jugend-, Schüler- oder Minimannschaft an den Verbandsspielen des BLV-NRW teilnehmen. Dies gilt nicht für Spieler im 2. Jahr der Altersklasse U19. Spielgemeinschaften i.S.v. § 34 Ziff. 3 und Anlage 4 SpO sind keine Mannschaften im Sinne des Satz 1.
- 2.1 Jugendspieler dürfen am Tag eines Verbands-ERLT, NRW-RLT, der VVE und WDM für die sie teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem O19-Mannschaftsspiel teilnehmen. Dies gilt für alle Tage, an denen die jeweilige Disziplin ausgetragen wird. Die Spieler, die am 1. Verbands-DRLT teilgenommen haben, sind am Termin des 2. Verbands-DRLT für O19-Mannschaftsspiele gesperrt, sofern sie nicht für das 2. NRW-DRLT qualifiziert sind. Von dieser Regel ausgenommen sind die Doppel- bzw. Mixed-Spieler, deren Partner (von der 1. Verbands-DRL) entschuldigt an dem 2. Verbands-DRLT nicht teilnehmen kann. Der Nachweis (Attest) ist bis zum Meldeschluss dem Ranglistensachbearbeiter einzureichen. Eine Ausnahme besteht für Spieler, die vom Verbandsjugendausschuss wegen nachgewiesener Spielstärke von der Teilnahme befreit sind.
- 2.2 Jugendspieler dürfen am Tag einer Jugendmaßnahme des DBV, zu der sie zugelassen oder durch den BLV-NRW bzw. DBV nominiert sind, nicht an einem Turnier oder Meisterschaftsspiel der Altersklasse O19 teilnehmen.
Solange Jugendspieler noch im Wettbewerb sind, dürfen sie an diesem Kalendertag nicht an einem Meisterschaftsspiel der Altersklasse O19 spielen.
Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:
 - a) DBV-Einzelmeisterschaften,
 - b) DBV-Mannschaftsmeisterschaften,
 - c) Länderspiele.
- 3.1 Bei Verstößen gegen Ziff. 2 gilt der eingesetzte Jugendliche als ein nicht spielberechtigter Spieler und der Mannschaftskampf wird gemäß § 59 Ziff. 1. SpO gewertet. Auch solche unerlaubten Einsätze zählen im Sinne des § 11 JSpO bei der maximalen Anzahl der Einsätze mit.
- 3.2 Bei Verstößen gegen Ziff. 2 ist der eingesetzte Jugendliche automatisch ab dem Verstoß bis zu dem Kalendertag nicht für O19-Verbandsspiele spielberechtigt, bis die Mannschaft des Jugendlichen lt. VRL zwei O19-Verbandsspiele ausgetragen hat. Im Wiederholungsfall verliert er automatisch die O19-Startberechtigung bis zum Saisonende. Dies gilt auch für die Altersklasse U19.
4. Ein Jugendlicher, der die Starterlaubnis für O19-Mannschaften hat, kann nur dann wieder in der Jugendmannschaft seines Vereins – in der gleichen Saison – spielen, wenn diese die Endrunde der Bezirksmannschaftsmeisterschaften oder darauf folgende Turniere erreicht hat. Diese Regelung gilt nur für den Verein, für den er die Starterlaubnis für O19-Mannschaften hat. Dieses gilt entsprechend auch für Schüler, die in Jugendmannschaften gespielt haben.

§ 11 U19-Spieler in O19-Mannschaften

- 1.1 Jeder Verein darf, wenn und solange er mindestens eine Mannschaft U19 oder U17 hat, maximal 4 Jungen und maximal 2 Mädchen in der O19-Vereinsrangliste aufführen
- 1.2 Generelle Voraussetzung hierfür ist die Zugehörigkeit der Spieler zur AK U17 bzw. U19. Spieler der AK U15 benötigen ggf. eine O19-Starterlaubnis
- 1.3 Die Meldung der in Ziffer 1.1 dargestellten Jugendlichen wird jeweils mit der O19-VRL der Hin- und Rückrunde getätigt.
- 1.4 Die in der O19-Vereinsrangliste nach Ziff. 1.1 aufgeführten Jugendlichen dürfen in der Hin- und Rückrunde je zweimal in einer O19-Mannschaft eingesetzt werden. Ein Festspielen in O19-Mannschaften ist daher nicht möglich.
- 1.5 Nachmeldungen zur VRL O19 sind nach § 42 Ziff. 2 SpO auch für diese Spieler möglich, solange das Kontingent nicht ausgeschöpft ist. Ein Austausch für im Laufe der Halbserie ausgeschiedene Spieler (z.B. durch Verlust der Spielberechtigung) ist nicht möglich.
- 1.6 Ein Einsatz in einer O19-Mannschaft nach Ziff. 1.4 ist kein Verlegungsgrund im U19-Bereich.

§ 12 Starterlaubnis der Altersklasse U19 für O19-Mannschaften

- 1.1 U19-Spieler erhalten automatisch eine O19-Starterlaubnis ohne Antrag. Sie müssen jedoch für die gesamte Saison eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie nur in O19-Mannschaften spielen wollen (U19-Erklärung).
Diese schriftlichen Erklärungen sind von den Vereinen der Jugendlichen zum Abgabetermin der U19-Hinrunden-VRL an die im Meldeformular genannte Stelle einzureichen. In den O19-VRL für die Hin- und Rückrunde sind diese Jugendlichen gemäß Anlage 2 SpO kenntlich zu machen. Gleichzeitig dürfen diese Jugendliche nicht in den U19-VRL ihres Vereins geführt werden.
- 1.2 Nach dieser Frist eingereichte U19-Erklärungen werden anerkannt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Ein Spieler hat zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsranglisten noch keine Spielberechtigung für den Verein. Nach Erteilung einer neuen Spielberechtigung wird dem BJW die U19-Erklärung innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung der Spielberechtigung zugeleitet. Es fallen keine zusätzlichen Gebühren an.
 - b) Ein Spieler hatte zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsranglisten noch keine Spielberechtigung für den Verein. Nach Erteilung einer neuen Spielberechtigung wird dem BJW die U19-Erklärung später als 7 Tage nach Ausstellung der Spielberechtigung zugeleitet. Es wird pro Spieler eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,00 erhoben.
 - c) Ein Spieler hatte zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsranglisten bereits eine Spielberechtigung für den Verein und er stand in der aktuellen Saison nicht auf der Jugend-Vereinsrangliste. Die fristgemäße Abgabe der U19-Erklärung wurde, aus welchen Gründen auch immer, nicht veranlasst. Es wird pro Spieler eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,00 erhoben.
- 1.3 Durch die Erteilung einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften verliert der Jugendliche aber nicht das Recht, bei Einzelwettbewerben in den Jugendaltersstufen zu spielen.

§ 13 Starterlaubnis der Altersklasse U17/U15 für O19-Mannschaften

1. Jugendliche erhalten eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten,
 - b) von einem Arzt wurde eine Sporttauglichkeitsbescheinigung/ ein sportmedizinisches Gutachten ohne Einschränkungen erteilt/er-stellt, die nicht älter als ein Jahr ist,

- c) Der Verbandsjugendausschuss muss überzeugt sein, dass der Einsatz des Spielers für den die O19-Starterlaubnis beantragt wird, in einer O19-Mannschaft von der Spielstärke her zu vertreten ist. Die Spielstärke für eine O19-Mannschaft kann nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn:
- U17-2: Jugendliche, die das letzte Jahr in der AK U17 spielen, einen Platz unter den ersten 16 Personen der U17-NRW-ERL (U17-1/U17-2) oder unter den ersten 8 Personen der U17-NRW-DRL (U17-1/U17-2) inne haben,
 - U17-1: Jugendliche, die das erste Jahr in der AK U17 spielen, einen Platz unter den ersten acht Personen der U17-NRW-ERL (U17-1/U17-2) oder unter den ersten 4 Personen der U17-NRW-DRL (U17-1/U17-2) inne haben,
 - U17: Jugendliche, die einen Platz unter den ersten acht Personen der U17-DBV-ERL (U17-1/U17-2) oder einen Platz unter den ersten 4 Personen in der U17-DBV-DRL (U17-1/U17-2) inne haben.

Als Grundlage für die o. g. Ranglistenprüfung gilt die erste veröffentlichte Rangliste im Kalendermonat März des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Verbandsjugendausschuss ist nicht befugt Anträge von Vereinen zu Spielern zu bewilligen, die nicht die notwendige Ranglistenposition inne hatten.

2. Der Verbandsjugendausschuss kann U15-Spielern eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften erteilen, sofern sie einem Nachwuchsteam des DBV angehören, bei der vergangenen Deutschen Meisterschaft U15 in zumindest einer Disziplin auf einem der ersten vier Plätze standen oder eine Empfehlung des Bundesjugendtrainers vorliegt.
3. a) U17-Spieler mit einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften dürfen nicht in der U19-VRL gemeldet werden.
b) U15-Spieler mit einer Starterlaubnis für O19-Mannschaften können analog § 11 oder wie U17-Spieler eingesetzt werden. Ein Wechsel der Einsatzart ist nur zur Rückrunde möglich.
4. a) Der Verein der Spieler hat spätestens bis zum 15. April jeden Jahres (Eingangsdatum) einen vollständigen Antrag zu stellen, dem die Nachweise gem. Ziff. 1 lit. a)-c) und ggf. Ziff. 2 beigefügt sein müssen.
b) Verspätete Anträge können in begründeten Ausnahmefällen noch bis 1. Juni gestellt werden.
c) Anträge können noch nach dem 1. Juni gestellt werden, wenn ein Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Badminton-Landesverband oder Nationalverband erfolgt, mit dem ein Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt gem. § 11 Ziff. 2.6 lit. d) SpO verbunden sind. Der Leistungsnachweis kann über die DBV-Jugendrangliste gem. Ziff.1 lit. c) oder eine Empfehlung des Bundesjugendtrainers erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Wechsel der Spielberechtigung zu einem dem BLV-NRW angehörenden Verein vollständig zu stellen. Ein Recht Mannschaftsspiele im O19-Bereich gem. § 43 Ziff.2 SpO i.V.m. Anlage 5 SpO zu verlegen besteht für diese Spieler nicht.
5. Die Starterlaubnis von Jugendlichen für O19-Mannschaften wird durch den Verbandsjugendausschuss bescheinigt. Dieses kann auch durch eine Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten erfolgen.
6. Der Verbandsjugendausschuss kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn eine Überlastung des Jugendlichen nachgewiesen werden kann.

F. frei

§ 14 frei

G. Mini-Mannschaften

§ 15 U09- / U11- / U13-Mini-Mannschaften

1. Mannschaften können bestehen:

- a) nur aus Jungen,
- b) nur aus Mädchen,
- c) gemischt aus Mädchen und Jungen.

Mindestens vier Spieler müssen geschlechterunabhängig in der Vereinsrangliste der Jungen nach Spielstärke aufgeführt gemeldet werden.

2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:

Jugend
Mini U19
Mini U17
Schüler
Mini U15
Mini U13
Mini U11
Mini U09

Es müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.

- 3. Jeder Spieler kann nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.
- 4. In einem Mannschaftskampf müssen mindestens 3 und können max. 8 Spieler je Mannschaft eingesetzt werden.
- 5. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
 - 4 Einzel
 - 2 Doppel
- 6. Die Mannschaftsaufstellung umfasst mindestens 4 Spiele.

§ 16 U15- / U17- / U19-Mini-Mannschaft

- 1. Es kann max. eine U15- und U17- oder U19-Mini-Mannschaft je Verein gemeldet werden.
- 2. Es gilt § 15 JSpO.
- 3. Der Verein kann in begründeten Ausnahmefällen einen Antrag an den zuständigen BJA stellen um zwei U15-, U17- oder U19-Mini-Mannschaften zu melden. Der BJA entscheidet dann über den Antrag.

§ 17 Ersatzspieler

- 1. Jungen aus Mini-Mannschaften sind beim Einsatz in Jugend- oder Schülermannschaften mit ihrer ausgewiesenen Ranglistenposition auch für die Aufstellung der Doppel zuzählen.
- 2. Werden in einer U19-Minimannschaft Mädchen aus Schülermannschaften als Ersatz im Einzel eingesetzt, so müssen sie in der Rangfolge entsprechend § 15 Ziff. 2 hinter den Jungen der jeweiligen Schülermannschaften, aber vor allen Spielern der U15-Minimannschaften eingestuft werden.

In den Doppeln werden dafür die Ranglistenpositionen aller Spieler der Schülermannschaften (S1, S2...) nach dem gleichen Muster neu durchnummeriert, siehe Beispiel:

...
U19/U17 Minimannschaften
alle S1-Jungen
alle S1-Mädchen
alle S2-Jungen
alle S2-Mädchen

...
U15-Minimannschaften
U13-Minimannschaften
usw.

H. Bezirks- und Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften

§ 18 Bezirksmannschaftsmeisterschaften

1. Zu den BMM sind spielberechtigt:
 - a) Die über die Verbandsspiele qualifizierten Schüler- und Jugendmannschaften.
 - b) Die durch den Bezirksjugendausschuss von den Verbandsspielen freigestellten Schüler- und Jugendmannschaften.
2. Mit dem Meldeschluss der BMM haben die Vereine eine Vereinsrangliste beim Bezirksjugendwart einzureichen. Die Vereinsrangliste ist nach Spielstärke aufzustellen. Jugendliche mit einer Freigabe für O19-Mannschaften müssen entsprechend ihrer Spielstärke einsortiert werden. Entsprechendes gilt für Schüler, die in einer Jugend- oder in einer O19-Mannschaft gespielt haben. Entspricht die Reihenfolge der Spieler nicht dem derzeitigen Leistungsstand (NRW- und Bezirks-RL), kann der Bezirksjugendausschuss die Vereinsrangliste vor Turnierbeginn ändern. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Es müssen alle acht Spiele eines Mannschaftskampfes ausgetragen werden, ansonsten geht der Mannschaftskampf für den betroffenen Verein mit 0:2 Punkten, 0:8 Punkten und 0:16 Sätzen verloren. Muss eine solche Wertung innerhalb der Gruppenspiele durchgeführt werden, scheidet die Mannschaft aus und alle bisher ausgetragenen Spiele werdengestrichen. Für jede gemeldete Mannschaft wird eine Startgebühr von EUR 50,00 erhoben, die der Ausrichter vor Beginn der Veranstaltung erhält. Tritt eine Mannschaft nicht an, muss die Startgebühr trotzdem an den Ausrichter entrichtet werden. Es ist mit den vom Landesverband genehmigten Bällen zu spielen, die von den teilnehmenden Vereinen zu stellen sind.
4. Der Einsatz eines Spielers bei der BMM in verschiedenen Mannschaften eines Vereins in der gleichen Runde ist nicht möglich. Spieler, die während der BMM in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, werden automatisch Stammspieler der Mannschaft, in der sie eingesetzt werden. Die Spieler behalten auch nach dem Festspielen ihre Position (Ifd. Nummer) in der aktuellen Vereinsrangliste im Einzel und Doppel. Sie werden nicht auf einen anderen Platz in der Vereinsrangliste umgestuft.
5. Der Bezirksjugendausschuss legt den Spielmodus der BMM fest, nach welchem der Bezirksmannschaftsmeister und der Zweite ermittelt werden.

§ 19 Mannschaftsfreistellungen zur Bezirksmannschaftsmeisterschaft

- 1.1 Der Bezirksjugendausschuss kann Schüler- und Jugendmannschaften von den Verbandsspielen freistellen, wenn durch den jeweiligen Verein ein begründeter Antrag gestellt wird. In dem Antrag müssen die Spielstärken (Platzierungen in der Abschlussrangliste des Bezirks) der Mannschaftsspieler angegeben werden.

- 1.2 In jeder Mannschaft müssen zum Antragschluss mindestens 4 Jungen und 2 Mädchen im Antrag aufgeführt werden.
- 1.3 Der Antrag auf Freistellung ist bis zum Termin der Mannschaftsmeldung vollständig zu stellen. Begründete Änderungen sind bis zum 31.07. möglich.
2. Pro Bezirk können maximal je 2 Schüler- und Jugendmannschaften freigestellt werden.
3. Die Spieler der freigestellten Schülermannschaften dürfen nicht in anderen Schülermannschaften, die der Jugend nicht in anderen Schüler- oder Jugendmannschaften eingesetzt werden.
4. Gegen die Ablehnung des Antrags nach § 19 1.1 JSpO hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim Verbandsjugendausschuss, der endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirkes entscheidet.
5. Das Zurückziehen eines bereits genehmigten Freistellungsantrags ist wie die Nichtteilnahme einer Mannschaft an der Bezirksmannschaftsmeisterschaft zu betrachten. Es ist nach § 21 JSpO zu verfahren.

§ 20 Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften

1. Spätestens eine Woche nach der BMM haben die Vereine, die sich für die Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (WDMM) qualifiziert haben, dem Verbandsjugendwart eine Vereinsrangliste einzureichen. Die Vereinsrangliste ist nach Spielstärke aufzustellen. Diese ist vom zuständigen Bezirksjugendwart zu genehmigen.
Wenn die Reihenfolge der Spieler nicht dem derzeitigen nachgewiesenen Leistungsstand (NRW-RL) entspricht, kann der Verbandsjugendausschuss die Vereinsrangliste innerhalb einer Woche nach Zustellung ändern.
2. Gemäß Terminplan führt der Verbandsjugendausschuss die WDMM für Schüler und Jugend durch.
3. Teilnahmeberechtigt sind die jeweiligen Bezirksmannschaftsmeister und die Zweiten der BMM. Nimmt eine qualifizierte Mannschaft nicht teil, kann der Bezirksjugendausschuss Ersatz benennen. Wird kein Ersatz gestellt, zahlt die teilnahmeberechtigte Mannschaft die Kosten, wie bei Teilnahme (außer Ballkosten).
4. Bei der WDMM spielen die Mannschaften in zwei Gruppen jeder gegen jeden, wobei die Mannschaften eines Bezirkes nicht in der gleichen Gruppe starten dürfen. Die Endspielteilnehmer werden wie folgt ermittelt:
Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B,
Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A.
Die Endspielteilnehmer sind für die Deutschen Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaften (DMM Sch. / Jgd.) qualifiziert. Der Sieger des Endspiels ist Westdeutscher Mannschaftsmeister. Platz drei und vier werden ebenfalls ausgespielt, damit bei der Absage eines Endspielteilnehmers entsprechend nachgerückt werden kann. Werden die WDMM nicht durchgeführt, legt der Verbandsjugendausschuss die Teilnehmer fest. Dabei ist die Spielstärke entsprechend der NRW- und DBV-Ranglisten zu berücksichtigen.
5. § 18 Ziff. 3 Abs.1 und Ziff. 4 der JSpO gilt entsprechend auch für die WDMM.
6. Für jede qualifizierte Mannschaft wird eine Startgebühr von EUR 50,00 erhoben, die der Ausrichter vor Beginn der Veranstaltung erhält. Tritt eine Mannschaft nicht an, muss die Startgebühr trotzdem an den Ausrichter entrichtet werden.
7. Tritt ein Verein am 2. Tag der WDMM nicht mehr an, ist dieser Verein für die folgende Schüler- / Jugend-Mannschaftsmeisterschaft gesperrt.

§ 21 Nichtantreten

Mannschaften, die nach dem Meldeschluss für die BMM oder die WDMM vom Turnier abgemeldet werden oder Mannschaften, die bei der BMM oder die WDMM starten und im Ablauf des Turniers zu einem oder mehreren Spielen nicht mehr antreten, sind vom Verbands- / Bezirksjugendwart mit einer Ordnungsgebühr wie folgt zu belegen:

- bei BMM pro Mannschaft EUR 37,50
- bei WDMM pro Mannschaft EUR 50,00

I. Ranglistenturniere

§ 22 Ranglistenturniere

Der Verbandsjugendausschuss führt Ranglistenwertungsturniere im Bereich des BLV-NRW durch. Hierzu erstellt er eine Ranglistenordnung, die als Anlage 3 der Turnierordnung (TO) angefügt ist.

Änderungen der Ranglistenordnung beschließt der Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit den Bezirksjugendwarten und veröffentlicht sie in den amtlichen Nachrichten des BLV-NRW.

J. Proteste und Einsprüche

§ 23 Entscheidungen über alle Einsprüche gemäß der JSpO

Über alle Einsprüche gemäß dieser Jugendspielordnung entscheidet die Spruchkammer in erster Instanz. Ihr übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig. Neben dieser Jugendspielordnung sind die Jugendordnung sowie die im Rahmen seiner Satzung erlassenen Ordnungen des BLV-NRW und des DBV für den Verbandsjugendausschuss bindend.